

**A N F R A G E** von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich) und Manuel Sahli (AL, Winterthur)

betreffend Unterstützung von kantonalen Lehrwerkstätten

---

Im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 (Lü 16) beschloss der Regierungsrat die Aufhebung des Lehrateliers Berufsfachschule Winterthur (Bekleidungsgestalterin und Bekleidungs-gestalter) und der kantonalen Lehrwerkstätte für Möbelschreiner sowie die Kürzung des kantonalen Beitrages an die Mechatronik Schule Winterthur (RRB 236/2016, Massnahme F12.2). Mit diesen Massnahmen sollen zwischen 2017 und 2019 6,9 Mio. Franken gespart werden.

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2016 beschlossen, die Aufhebung des Lehrateliers Berufsfachschule Winterthur und der Lehrwerkstätte für Möbelschreiner an der Baugewerblichen Berufsschule Zürich um ein Jahr aufzuschieben. Damit soll den beiden Institutionen mehr Zeit gegeben werden, um nach einer Lösung zu suchen, wie diese weiter geführt werden können. Hinter diesem Beschluss steht der Wille, die hohe und breite Ausbildungsqualität in der Lehrwerkstätte bzw. im Lehratelier nach Möglichkeit zu erhalten.

Eine sinnvolle Form, wie das Lehratelier und die Lehrwerkstätte schrittweise in die finanzielle Eigenständigkeit überführt werden könnten, ist eine Anschubfinanzierung im Sinne einer Überbrückungsleistung durch den Berufsbildungsfonds. Der Berufsbildungsfonds verfügt über einen gut dotierten Fondsbestand. Der Fonds konnte per Ende 2015 dank einem Überschuss von 3,4 Mio. Franken, auf einen Bestand von 17,5 Mio. Franken erhöht werden.

Es ist jedoch fraglich, ob für eine finanzielle Unterstützung der Lehrwerkstätte bzw. den Lehrateliers durch den Berufsbildungsfonds eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Ist es sinnvoll das Lehratelier Berufsfachschule Winterthur sowie die kantonale Lehrwerkstätte für Möbelschreiner vorübergehend - im Sinne einer Anschubfinanzierung - über den Berufsbildungsfonds zu unterstützen?
2. Besteht für eine finanzielle Unterstützung der erwähnten Ausbildungseinrichtungen eine ausreichende Rechtsgrundlage im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG, vom 14. Januar 2008)?
3. Falls ja, ist der Regierungsrat bereit, der Berufsbildungskommission eine Übergangsfinanzierung zu empfehlen?
4. Falls nein, ist der Regierungsrat bereit, eine Anpassung des § 26b im momentan laufenden Teilrevisionsverfahren des EG BBG einzubringen, so dass eine Anschubfinanzierung für Lehrwerkstätten bzw. -ateliers möglich wird?

Kaspar Bütikofer  
Manuel Sahli